TOP

Jugendhilfeausschuss	23.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	416/2016-4
Stand	01.06.2016

Betreff 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom ……. zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ……. 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 3 und Abs. 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das

Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o. ä. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (u.a. Streik) oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungsjahr 2016/2017)

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	38,48 €	25,65 €
	bis 35.000 €	66,15 €	44,10 €
25	bis 45.000 €	125,55 €	83,70 €
Stunden	bis 55.000 €	176,85 €	117,90 €
	bis 65.000 €	241,65 €	161,10 €
	bis 75.000 €	290,25 €	193,50 €
	bis 85.000 €	337,50 €	225,00 €
	über 85.000 €	386,10 €	257,40 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	42,75 €	28,50 €

	bis 35.000 €	73,50 €	49,00 €
35	bis 45.000 €	139,50 €	93,00 €
Stunden	bis 55.000 €	196,50 €	131,00 €
	bis 65.000 €	268,50 €	179,00 €
	bis 75.000 €	322,50 €	215,00 €
	bis 85.000 €	375,00 €	250,00 €
	über 85.000 €	429,00 €	286,00 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	64,13 €	42,75 €
	bis 35.000 €	110,25 €	73,50 €
45	bis 45.000 €	209,25 €	139,50 €
Stunden	bis 55.000 €	294,75 €	196,50 €
	bis 65.000 €	402,75 €	268,50 €
	bis 75.000 €	483,75 €	322,50 €
	bis 85.000 €	562,60 €	375,00 €
	über 85.000 €	643,50 €	429,00 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege (Betreuungsjahr 2016/2017)

Einkommens-stufen Jahres-einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	34,20 €	38,48 €	40,61 €	42,75 €	53,44 €	64,13 €
bis 35.000 €	58,80 €	66,15 €	69,83 €	73,50 €	91,88 €	110,25 €
bis 45.000 €	111,60 €	125,55 €	132,53 €	139,50 €	174,38 €	209,25 €
bis 55.000 €	157,20 €	176,85 €	186,68 €	196,50 €	245,63 €	294,75 €
bis 65.000 €	214,80 €	241,65 €	255,08 €	268,50 €	335,63 €	402,75 €
bis 75.000 €	258,00 €	290,25 €	306,38 €	322,50 €	403,13 €	483,75 €
bis 85.000 €	300,00 €	337,50 €	356,25 €	375,00 €	468,75 €	562,50 €
über 85.000 €	343,20 €	386,10 €	407,55 €	429,00 €	536,25 €	643,50 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Sachverhalt

I. Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in Bornheim (Kitas in städtischer und in freier Trägerschaft) erfolgt durch das Jugendamt. Die Höhe der zu erreichenden Erträge beläuft sich auf 19 % der Kindpauschalen des Landes nach § 19 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen wurde hinsichtlich der Beitragsbemessung zuletzt zum 01.08.2011 angepasst. Seitdem sind die Betriebskosten um 9,32 % gestiegen. Bedingt durch diese Steigerungen/jährlichen Anpassungen der Kindpauschalen reduziert sich bei gleichbleibenden Elternbeiträgen entsprechend die Auskömmlichkeit.

Für eine Neuberechnung der Elternbeiträge wurden die Belegungszahlen des Kindergartenjahres 2015/16 und Beitragsfestsetzungen (Stand: 31.12.2015) zugrunde gelegt.
Ausgehend von den Betriebskosten für das Jahr 2015, der Berücksichtigung von Zuweisungen des Landes für Beitragsbefreiung im dritten Kindergartenjahr und der erhobenen Elternbeiträge beträgt der kalkulatorische Deckungsgrad 15,85 %.

Insofern ist eine Neubemessung ab dem Kindergartenjahr 2016/17 (ab 01.08.2016) geboten. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist eine Erhebung von 19 % zu gewährleisten; Mindererträge stellen einen freiwilligen Verzicht von Erträgen dar, die den städtischen Haushalt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes belasten und seitens der Kommunalaufsicht nicht geduldet werden.

Darstellung der Schwerpunkte der Satzungsänderung:

- Um eine künftige Auskömmlichkeit zu gewährleisten, ist zu berücksichtigen, dass eine jährliche Anhebung der Kindpauschalen gem. KiBiz bislang im Umfang von 1,5% jährlich erfolgte. Mit Entwurf der Landesregierung eines „Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ ist befristet für die kommenden drei Kita-Jahre (2016/17-2018/19) vorgesehen, die jährliche Steigerungsrate von 1,5% auf 3% anzupassen. Diese Steigerung ist im Rahmen der Elternbeitragserhebung zu berücksichtigen. Insofern liegt dem Satzungsentwurf (§ 5) zugrunde, die Staffelung der Elternbeiträge künftig analog der erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen (gem. § 19 Abs. 2 KiBiz) vorzunehmen.

- Derzeit umfasst die Satzung in § 6 eine Beitragsermäßigung von 25% für Geschwisterkinder. Im Primarbereich tragen die v.g. Kostensteigerungen in Verbindung mit der Ermäßigung der Geschwisterbeiträge dazu bei, dass zur Erreichung der erforderlichen Erträge die derzeitigen Beiträge nicht mehr ausreichen.
  Die Geschwister-Regelung aufgrund der bisherigen Analogie der Beitragssatzungen Kita/OGS führte dazu, dass für das erste Kind der Beitrag (100%) zugunsten der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag (Kita) zugeordnet wurde und der Geschwister-Beitrag (25%) zugunsten der OGS.
  Somit ist eine Auskömmlichkeit bei den OGS-Beiträgen aufgrund der regelmäßigen Beitragsverluste durch die Geschwister-Regelung bislang nicht gegeben. Insofern regt die Verwaltung an, die beiden Geschwister-Ermäßigungen zu verteilen (s. Ergebnis Workshops).

- Ferner wird die bisherige Analogie der Beitragsstaffelungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit der Offenen Ganztagsschule aufgrund der unterschiedlichen Zielführungen aufgegeben.
  Während den Kita-Elternbeiträgen eine Erhebung von 19% der Betriebskosten zu Grunde liegt, ist die OGS-Staffelung auf die Erreichung des Höchstbetrages von z.Zt. 180 € (Deckelung) ausgerichtet.

Zur Satzungsänderung der OGS (einschl. Erläuterungen zur dortigen Staffelung und Anpassung des Geschwister-Beiträge) wird auf Vorlage 336/2016-5, ASS 21.06.2016 verwiesen.

- Ferner werden redaktionelle Anpassungen der Satzung an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz vorgenommen. Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage 1 beigefügten Synopse verwiesen.

Ergebnisse der Workshops Elternbeiträge:
Im Rahmen durchgeführter Workshops am 17. und 31.05.2016 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) die Inhalte und Anpassungen der Satzung vorberaten. Die Ergebnisse der Beratungen sind als Anlagen 2-3 beigefügt.

Erläuterung der Berechnungs-Variante Kita:
Unter Berücksichtigung der v.g. Anforderungen an das erforderliche Beitragsvolumen von 19 % sowie der erörterten Varianten regt die Verwaltung an, die vorliegende Berechnungsvariante W4 zu beschließen. Sie umfasst eine lineare Steigerung über alle Einkommensgruppen sowie der o.a. Verteilung der Geschwister-Ermäßigung (Verteilung Erst-/ Zweitkind) von derzeit 100% (Erstkind) und 25% (Zweitkind) zu 62,5% zugunsten Elternbeiträge Kita- und Tagespflege sowie 75% Elternbeiträge der OGS.
Die Berechnungsvariante einschließlich Gegenüberstellung der bisherigen Elternbeiträge sowie der neuen Beitragsvariante ist als Anlage 4 beigefügt.

II. Elternbeiträge Kindertagespflege

Die v.g. Anpassungen führen auch bei den Elternbeiträge für die Kindertagespflege zu einer Neubemessung. Diese orientiert sich an den U3-Betreuungszeiten der Kita U3 mit 25, 35 und 45 Wochenstunden. Aufgrund der individuell vereinbarer Betreuungszeiten bleiben hier die bisherigen Staffelungen (5 Std.-Bereich) beibehalten.
Im Rahmen des v.g. Workshops bestand Konsens, die künftigen Elternbeiträge zu I. auch weiterhin auf die Kindertagespflege anzuwenden.
Auf die entsprechende Berechnungs-Variante (s. Anlage 5) wird verwiesen.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>

zu I. Kindertageseinrichtungen:

Produkt 1.06.01 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

Sachkonto	2016 (Anteil Aug-Dez)	2017	Erläuterung
Mehrerträge 432100 - Benutzungsgebühren (Elternbeiträge Kita)	rd. 212.000 EUR	rd. 508.500 EUR	-Grundlage: kalk. Deckungsgrad von 19 % -Deckung für Mehraufwendungen der Kindertagespflege

Berechnung:

Ist-Erträge 2015:	2.108.000 €
erforderliches Beitragsaufkommen	2.616.500 €
Differenz / Mehrertrag:	508.500 €

zu II. Kindertagespflege:

Produkt 1.06.01.50 - Förderung Kindertagespflege

Sachkonto	2016 (Anteil Aug-Dez)	2017	Erläuterung
Mehrerträge 432100 - Benutzungsgebühren (Elternbeiträge Kindertagespflege)	rd. 7.100 EUR	rd. 17.100 EUR	Deckung für Mehr-aufwendungen Kin-dertagespflege

Berechnung:

Ist-Erträge 2015:	220.400 €
vorauss. Beitragsaufkommen	237.500 €
Differenz / Mehrertrag:	~ 17.100 €

<u>Anlagen zum Sachverhalt</u>

1 - Synopse Satzung Elternbeiträge
2-3 – Protokolle Workshops 17. und 31.05.2016
4 - Berechnungs-Variante W4 (Kita)
5 - Berechnungs-Variante TP4 (Tagespflege)